

Merkblatt zur Durchführung des Aufgebotsverfahrens bei verloren gegangenen Berechtigungsscheinen / Coupons der DBV Öffentlichrechtliche Anstalt für Beteiligungen i. L.

Seite 1 von 1 Stand: 04.2008

1.	Nach § 7 Satz 2 der Berechtigungsschein- Bedingungen wird für verloren gegangene Berechtigungsscheine oder Coupons grundsätzlich kein Ersatz geleistet, insbesondere	werden keine Ersatz-Berechtigungsscheine oder Ersatz-Coupons ausgestellt.
2.	Die Berechtigungsscheine sind Inhaberpapiere i.S. der §§ 793 BGB ff. Ist ein Berechtigungsschein verloren gegangen, so kann der Inhaber die Durchführung eines sog. Aufgebotsverfahrens beantragen. Ergeht ein Ausschlussurteil , in dem der Berechtigungsschein antragsgemäß für kraftlos erklärt wird, so kann der, der das Ausschlussurteil erwirkt hat, die Ausstellung	von Ersatzdokumenten verlangen. Auf der Grundlage dieser Ersatzdokumente können Ansprüche realisiert werden, soweit nicht ein Dritter einen Coupon vor Ergehen eines Ausschlussurteils und Vorlage des Ausschlussurteils bei der Anstalt eingelöst hat und an diesen von der Anstalt mit befreiender Wirkung gezahlt worden ist (§ 7 Satz 1 Berechtigungsschein - Bedingungen).
3.	Örtlich und sachlich zuständig für die Durchführung solcher Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Wiesbaden .	
4.	Das Verfahren für Aufgebote ist in den §§ 1003 ZPO geregelt. Der Antrag kann formlos ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Ein Muster eines Antrags kann aus dem Internet www.dbvoer.de heruntergeladen oder auf schriftliche oder telefonische Anforderung zugesandt werden. Die einzusetzenden Daten können schriftlich oder telefonisch nachgefragt werden.	
5.	Bei Verlust nur eines Coupons ist die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nicht möglich. Hier kommt lediglich	eine Anzeige des Verlustes mit den in § 803 BGB geregelten Folgen in Betracht.
6.	Das Aufgebot wird vom Amtsgericht öffentlich bekannt gemacht. Die Aufgebotsfrist muss mindestens sechs Monate betragen.	
7.	Ausschlussurteile sollen der Anstalt möglichst umgehend zur Verfügung gestellt werden (DBV Öffentlichrechtliche Anstalt für Beteiligungen i. L., Postfach 2052, 65010	Wiesbaden), damit diese den ursprünglichen Berechtigungsschein sperren und die Ausstellung von Ersatzdokumenten vornehmen kann.
8.	Die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens ist kostenpflichtig. Anfallende Gerichtskosten hat der Antragsteller zu tragen. Bei Beauftragung eines Rechtsanwalts gilt entsprechendes. Da die Kosten den Zahlungsbetrag	übersteigen können, sollte deren Höhe vor Antragstellung festgestellt werden. Bei einem Wert eines Berechtigungsscheins von bis zu 600 EUR betragen die Gerichtskosten z.B. 65.10 EUR (Stand 11 / 2008).
9.	Dieses Merkblatt stellt lediglich eine allgemeine Information über die wesentlichen Grundlagen eines Aufgebotsverfahrens dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann leider keine Gewähr übernommen	werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieses Merkblatts eine im Einzelfall eventuell erforderlich werdende juristische Beratung nicht ersetzen kann.